

DER PRÄSIDENT
DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES
Univ.Prof. Dr. Clemens Jabloner

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 01-53 111-276
FAX: 01-53 111-135
DVR: 0000141

Herrn
Generalsekretär
Mag. Werner WUTSCHER
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1 u. 12
1012 Wien

Wien, am 22. März 2004

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Hier meine Äußerung zum Entwurf des Ausschussberichtes Fassung 19. März, mit Ergänzung vom 22. März 2004:

I. Verfassungsrechtlich bzw. -politisch kommt es mir auf folgende Punkte an:

1. Die Bundesministerien müssen der exklusive Geschäftsapparat der Bundesminister bleiben. Das hat mit der Frage der "Ausgliederung" vorerst noch nichts zu tun, sondern bedeutet, dass sämtliche (allenfalls nach Ausgliederung verbliebenen) Zuständigkeiten des Bundesministers mit Hilfe seines Geschäftsapparates "Bundesministerium" besorgt werden (keine Flucht aus der Aktenführung etc.) Die rechtstechnische Vermischung mit der Frage der "Ausgliederung" rührt daher, dass Art. 77 Abs. 1 B-VG, dem die vorgeschlagene Bestimmung nachgebildet ist, jene ist, die nach der Judikatur des VfGH den oben genannten Grundsatz aufstellt (VfSlg 4117). Mit dem letzten Absatz, der diese Frage in das dritte Hauptstück des B-VG verweist, bin ich einverstanden.

2. Soweit es im Übrigen die Aufgabenbesorgung betrifft, so ist es in der Tat eine verfassungspolitische Entscheidung, ob man der Judikatur des VfGH folgt oder nicht resp. wie weit.

3. Für unabdingbar halte ich jenes Element der verfassungsgerichtlichen Judikatur, das bei der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf ausgegliederte Rechtsträger, also "Beleihungen", auf dem Weisungsprinzip besteht. Der VfGH hat dies in diesen Tagen in seinem Erkenntnis G 279/02 (vorläufig nur als Presseaussendung formuliert) auch deutlich zum Ausdruck gebracht (vgl. unten). Man könnte selbstverständlich verfassungspolitisch andere Wege gehen, aber hier sehe ich – jedenfalls soweit es mich betrifft – keinen Spielraum.

4. Es ist sinnvoll, für jene Bereiche, in denen Art. 20 Abs. 1 B-VG nicht gilt, also bei der Übertragung nicht hoheitlicher Befugnisse auf Dritte, im Hinblick auf andere verfassungsrechtliche

Erforderlichkeiten – Gemeinschaftsrecht, Rechnungskontrolle, Gleichheitssatz etc. – adäquate Steuerungsinstrumente vorzukehren, z.B. gesellschaftsrechtlicher Art.

5. Ich halte wenig davon, verfassungsrechtliche Ausnahmeregelungen auf die Determinante "erforderlichenfalls" zu stützen, da ich nicht an das "Subsidiaritätsprinzip" als normativ ergiebigen Regulator glaube.

II. Unter den genannten Voraussetzungen würde ich anregen, den ersten Absatz "2. Neue Ausgliederungsgrenzen" auf S. 2 wie folgt zu ergänzen: "... nicht abgegangen werden dürfe. Auch der VfGH hat in seinem jüngst ergangenen Erkenntnis G 279/02 zum Ausdruck gebracht, dass soweit die Hoheitsverwaltung betroffen ist, "hiefür als Steuerungselemente Gesetz, Verordnung, Weisung bzw. Aufsichtsrecht verfassungsrechtlich vorgegeben sind und nicht durch betriebs(privat-)wirtschaftliche Steuerungsinstrumente ersetzt werden dürfen."

III. Den Textvorschlag für einen Verfassungsartikel formuliere ich wie folgt. Wird dem nicht gefolgt, bitte ich, meinen Vorschlag als Alternative aufzunehmen:

"(1) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Soweit es sich nicht um <<hier wäre eine verfassungspolitische Umschreibung ausgliederungsfester Aufgaben vorzunehmen >> handelt, kann gesetzlich vorgesehen werden, dass auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger herangezogen werden.

(3) Unbeschadet Art. 20 Abs. 1 sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren."

Mit besten Grüßen!
Ihr Clemens Jabloner